


Reglement Brückenangebote



Gewerbliches Berufs- und
Weiterbildungszentrum St.Gallen

GBS ■



Reglement für Schüler an den Brückenangeboten

	1. Allgemeines
Geltungsbereich	Dieses Reglement gilt für alle Schüler, welche am Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS) das allgemeine Berufsvorbereitungsjahr, die Vorlehre oder den Integrationskurs besuchen.
Zweck	Oberstes Ziel ist, dass sich die Schüler in einem qualitativ hochstehenden Angebot in allen Bereichen weiter entwickeln, um erfolgreich in die Arbeits- und Berufswelt einzutreten. Das Erreichen der Ziele erfordert ein positives Lernklima, respektvolle Umgangsformen und eine hohe Anpassungs- und Lernbereitschaft. Die Kriterien orientieren sich an den Anforderungen der Arbeits- und Berufswelt.

2. Schulbetrieb

Unterricht	<p>Art. 1 Das GBS St.Gallen hat den Auftrag, die Schüler beim Einstieg in die berufliche Ausbildung in allen Kompetenzbereichen gezielt zu unterstützen und zu begleiten.</p> <p>Der Unterricht wird leistungsdifferenziert in Niveaustufen erteilt. Die Einteilung geschieht anhand der Einstufungskriterien des GBS St.Gallen.</p>
Wahlpflichtbereich	<p>Art. 2 Die Anmeldungen in die Wahlpflichtbereiche gelten für ein Jahr. Über gut begründete Ausnahmen entscheidet der Lehrgangleiter aufgrund eines schriftlichen Gesuchs.</p>
Aufnahmeverfahren	<p>Art. 3 Das Aufnahmeverfahren für die drei Brückenangebote ist durch den Regierungsratsbeschluss vom 5. Dezember 2006 bestimmt. Darin sind Aufnahmekriterien, Ablauf, Probezeit und Eignungsnachweis geregelt.</p>

Stundenplan	<p>Art. 4 Die Unterrichtszeiten sind gemäss Stundenplan einzuhalten. Ausnahmen bewilligt der Lehrgangleiter.</p>
Kosten	<p>Art. 5 Die Regierung des Kantons St. Gallen hat die Tarife mit dem Erlass für die Anwendung ab dem 1. August 2007 festgelegt:</p> <p>Allgemeines Berufsvorbereitungsjahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufnahmegebühr CHF 200.-, zahlbar bei der Anmeldung - Schulgeld CHF 2 000.- bei Wohnsitz im Kanton St. Gallen, zahlbar bis 31. August des Schuljahres, Ausserkantonale CHF 16 000.- - Schulmaterial/Sonderveranstaltungen ca. CHF 500.- <p>Vorlehre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulgeld CHF 500.- bei Wohnsitz im Kanton St. Gallen, zahlbar bis 1 Monat nach Schuleintritt, Ausserkantonale CHF 5 600.- - Schulmaterial/Sonderveranstaltungen ca. CHF 200.-, zahlbar bei Schuleintritt <p>Integrationskurs:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulgeld CHF 500.- bei Wohnsitz im Kanton St. Gallen, zahlbar bis 1 Monat nach Schuleintritt, Ausserkantonale CHF 5 600.- - Schulmaterial/Sonderveranstaltungen ca. CHF 200.-, zahlbar bei Schuleintritt <p>Die Schulgeldrückzahlung bei einem Austritt während des Schuljahres oder bei einem Ausschluss wird durch die Richtlinien des Kantons festgelegt.</p> <p>Ausstehende Zahlungen führen nach der 1. Mahnung zur Suspendierung und nach der 2. Mahnung zum Ausschluss des Schülers.</p>
Benützung der Schulräumlichkeiten	<p>Art. 6 Die Benützung der Schulräumlichkeiten wird in der Hausordnung geregelt.</p>
Ausweis	<p>Art. 7 Die Schüler erhalten zu Beginn des Schuljahres einen Ausweis, der für die Dauer des Besuchs eines Brückenangebotes gültig ist.</p> <p>Der Ersatz von Ausweisen erfolgt durch das Sekretariat der Abteilung gegen eine Gebühr.</p>

Zeugnis	<p>Art. 8</p> <p>Jeder Schüler erhält am Semesterende ein Zeugnis. In der Vorlehre geht eine Kopie an den Praktikumsbetrieb. Zusätzlich erhalten Vorlehrlinge eine Beurteilung vom Praktikumsbetrieb.</p>
Sozialberatung KSD	<p>Art. 9</p> <p>Die Sozialberatung (KSD) steht allen Schülern unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>Wenn nötig, können Konsultationen während der Unterrichtszeit angesetzt werden. Die Lehrperson ist vorgängig zu orientieren.</p>
Lehrstellenbörse/ Coaching	<p>Den Vorlehrlingen stehen die Unterstützung durch das schulinterne Coaching und die Lehrstellenbörse für das Finden von Arbeitspraktika und von Lehrstellen im Rahmen der Vorgaben der Fachgruppe zur Verfügung.</p>

3. Rechte der Schüler

Persönliche Anliegen und Anregungen	<p>Art. 10</p> <p>Die Schüler sowie die Klassen sind berechtigt, Anliegen oder Anregungen schriftlich einzureichen.</p>
Arbeiten	<p>Art. 11</p> <p>Lehrpersonen geben zeugnisrelevante Arbeiten der Schüler so bald als möglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach der Abgabe zurück.</p>
Klassenvertretung	<p>Art. 12</p> <p>Jede Klasse bestimmt aus ihrer Mitte einen Klassenchef als Vertretung der Klasse.</p> <p>Der Klassenchef übernimmt im Auftrag von Lehrpersonen organisatorische Aufgaben für die Klasse.</p>
Beschwerden	<p>Art. 13</p> <p>Beschwerden von Schülern oder Klassen sind wie folgt schriftlich einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> betreffend Lehrpersonen beim Lehrgangsleiter betreffend Lehrgangsleiter beim Abteilungsleiter betreffend Abteilungsleiter beim Bereichsleiter betreffend Bereichsleiter beim Rektor betreffend Rektor bei der Berufsfachschulkommission <p>Über Beschwerden entscheidet die angegangene Instanz.</p>

Rekurse	<p>Art. 14</p> <p>Gegen Entscheide kann beim Rektor innert 14 Tagen nach Erhalt schriftlich Rekurs eingereicht werden. Dieser hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.</p> <p>Es wird ein Kostenvorschuss von CHF 300.- verlangt. Wird der Rekurs gutgeheissen, erfolgt eine Rückerstattung.</p>
---------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Pflichten der Schüler

Pflichten/ Werterhaltungen	<p>Art. 15</p> <p>Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen, Reglement für Schüler, Schulordnung und Hausordnung in den Brückenangeboten zu befolgen und nach den dort geltenden Werthaltungen zu leben.</p>
Persönliches Eigentum	<p>Art. 16</p> <p>Für persönliches Eigentum sind die Schüler selber verantwortlich. Schule und Lehrpersonen übernehmen keine Haftung.</p>
Versicherungen	<p>Art. 17</p> <p>Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen sind Angelegenheit der Schüler bzw. deren Eltern.</p>

5. Absenzen

Grundsatz	<p>Art. 18</p> <p>Das Absenzenwesen ist im Absenzenbüchlein des Lehrgangs geregelt.</p>
Entschuldigungen	<p>Art. 19</p> <p>Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Besuch von Schnupperlehren und Berufspraktika b) die Erfüllung gesetzlicher Dienstpflicht c) Unfall oder Krankheit, im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden d) ausserordentliche Ereignisse in Familie und Praktikumsbetrieb e) bewilligte Urlaube

Urlaub	<p>Art. 20</p> <p>Urlaub kann gewährt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Teilnahme an Anlässen oder Veranstaltungen für besondere familiäre Anlässe ausnahmsweise für die Mithilfe im Praktikumsbetrieb aus anderen wichtigen Gründen <p>Gesuche um Urlaub sind spätestens bis zwei Wochen vor Urlaubsantritt schriftlich und begründet beim Lehrgangsleiter einzureichen.</p>
--------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. Disziplinarwesen

Grundsatz	<p>Art. 21</p> <p>Bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Schule oder der Lehrpersonen und Mitarbeitenden ergreift die Schule Disziplinar massnahmen nach Art. 22.</p>
Disziplinar massnahmen und Zuständigkeiten	<p>Art. 22</p> <p>Mehrere Disziplinar massnahmen gemäss Schulreglement GBS, Art. 29, können miteinander verbunden werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> zusätzliche Arbeit durch die Lehrperson Wegweisung aus dem Unterricht unter Mitteilung an die Eltern/Praktikumsstelle durch die Lehrperson und späterer Kompensation der ausgefallenen Unterrichtszeit mündliche Verwarnung durch die Lehrperson Antrag im Rahmen der Notenkonferenz an den Lehrgangsleiter auf eine Bemerkung im Zeugnis Schriftliche Verwarnung durch den Lehrgangsleiter, delegiert durch den Abteilungsleiter schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Schulausschlusses (in der Vorlehre mit Kopie an den Praktikumsbetrieb) durch den Abteilungsleiter in Verbindung mit einem Gespräch schriftlicher Ausschluss durch den Abteilungsleiter, delegiert durch den Bereichsleiter Weiterbildung und Brückenangebote

7. Schlussbestimmungen

Art. 23

Dieses Reglement tritt auf 1. August 2007 in Kraft.

1. *Ergänzung*: 1. August 2009

Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St. Gallen

Rektor

Lukas Reichle

Bereichsleiterin Weiterbildung und Brückenangebote

Monica Sittaro

Leiter Abteilung Brückenangebote und

Bekleidungsgestaltung

Urs Helli

Schulordnung an den Brückenangeboten

1. Allgemeines

Geltungsbereich	<p>Der hier aufgeführte Teil ist verpflichtend in allen Lehrgängen der Brückenangebote und wird ergänzt durch die lehrgangsspezifischen Regelungen.</p> <p>Es werden die häufigsten Disziplinarbereiche erwähnt. Weitergehende Verstöße werden dem allgemeinen Verständnis nach beurteilt.</p>
Zweck	<p>Es ist transparent dargelegt, nach welcher Werthaltung und welchen Regeln der Schulbetrieb stattfindet.</p>
Handlungsgrundsätze	<p>Beim Erfüllen unseres Bildungs- und Erziehungsauftrages ist uns wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none">– das Anerkennen und Ahnden– das Hinschauen innerhalb und ausserhalb des eigenen Schulunterrichts– das Reagieren auf positives und undiszipliniertes, auffälliges Verhalten– das Ergreifen von Massnahmen im Wiederholungsfall oder bei einem schwerwiegenderen Vergehen

2. Werthaltung und Regeln in den Brückenangeboten

- Wir legen besonderen Wert auf folgende Punkte:
- wir orientieren uns an den Kriterien, die in der Arbeitswelt wichtig sind
 - wir pflegen in allen Situationen anständige Umgangsformen
 - das gegenseitige Grüssen ist uns wichtig
 - es wird auf Rücksichtnahme und gegenseitigen Respekt geachtet
 - wir verlangen Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit
 - es wird Kritikfähigkeit vorausgesetzt
 - wir achten auf Sauberkeit und Ordnung in allen Bereichen
 - die schulische Arbeit ist geprägt von spürbarem Leistungswillen
 - das Einhalten der Bestimmungen des Drogenkonzepts am GBS ist verbindlich
 - das angemessene, gepflegte Erscheinungsbild ist uns wichtig
 - die Raucherregelung und die Hausordnung sind einzuhalten

- auf dem Schulareal und in den Schulgebäuden ist Musik aus Lautsprechern untersagt
- während des Schulunterrichts sind Getränke, Kaugummi, Mützen, Handy, Kopfhörer u. ä. nicht erlaubt
- wir zählen auf die Bereitschaft zur Weiterentwicklung in allen Bereichen

3. Ergänzende Hausordnung im Klosterbezirk

Grundsatz	Grundlage der ergänzenden Hausordnung ist die Hausordnung für die Schulhäuser des GBS St.Gallen.
Geltungsbereich	Die ergänzende Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Benützer der GBS-Räume im Klosterbezirk.
Aufenthaltsräume	Den Klassen stehen für die Verpflegung, für Pausen oder für die Erledigung von Hausaufgaben die Aufenthaltsräume zur Verfügung. Voraussetzung ist das Verlassen der Räume in geordnetem Zustand.
Treppenhäuser/ Korridore	Die Treppenhäuser und Korridore dienen nicht als Aufenthalts- und Verpflegungsräume. Zur Schonung der Böden sind Stöckelschuhe untersagt.
Lehrerarbeits-/ Lehrerzimmer	Die Schüler haben keinen Zutritt zu den Lehrerarbeitszimmern und zu den Lehrerzimmern, dies auch nicht für Nachprüfungen, Telefongespräche u. ä.
Verpflegung	Für die Verpflegung während den Pausen stehen die Bereiche bei den Kiosken, die Aufenthaltsräume und die Aussenbereiche der Schulhäuser zur Verfügung. In den Unterrichtszimmern ist die Einnahme von Getränken und Esswaren untersagt.
Handys	In sämtlichen Schulhäusern der Abteilung BAB sind die Handys versorgt und unsichtbar und auf «lautlos» eingestellt. Der Gebrauch von Handys ist während den Lektionen und auch während den Pausen untersagt, dies gilt für sämtliche Räume der Schulhäuser.
Kopfbedeckungen	Kopfbedeckungen sind mit dem Betreten aller Schulhäuser abzulegen.
Rauchen	Das Rauchen ist nur in den definierten Bereichen gestattet.
Abfälle	Die Abfälle sind gesondert in die dafür bereitstehenden Behälter zu entsorgen.

Unterrichtszeiten/ Pausen	Die Unterrichtszeiten gelten nach den Stundenplänen der Abteilung. Kurzpausen finden in den Schulzimmern statt. Während den grossen Pausen sind die Schulzimmer zu verlassen und abzuschliessen.
Lautstärke/Musik	In den Schulgebäuden ist bei Gesprächen Zimmerlautstärke einzuhalten. Es ist nicht zulässig, innerhalb und ausserhalb der Schulgebäude Musik von Lautsprechern abzuspielen.
Öffnungszeiten	Während der Schulzeit sind die Schulhäuser von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Bei Kursen und Sonderveranstaltungen entscheidet die Kursleitung in Absprache mit dem Hauswart.
Lift	Das Benützen des Liftes im Schulhaus Turmgasse ist den Schülern nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Lehrperson.
Parkplätze	Velos und Motorräder sind auf den öffentlichen, gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Für Autos stehen grundsätzlich keine Parkplätze zur Verfügung. Die «G»-Marke des GBS berechtigt nicht zum Parkieren an der Kugelgasse.

4. Schlussbestimmungen

Diese Regeln treten auf 1. August 2007 in Kraft.

1. *Ergänzung*: 1. August 2008

2. *Ergänzung*: 1. August 2009

Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St. Gallen

Brückenangebote und Bekleidungsgestaltung

Abteilungsleiter

Urs Hehli

Lehrgangleiter

Hansjörg Alder, Bruno Bollhalder